



GSV

Gerlinger Segelverein e. V.

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 01 Name

Der Verein führt den Namen "Gerlinger Segel Verein e. V." (GSV e. V.).

§ 02 Sitz

Der 2005 gegründete Verein hat seinen Sitz in Gerlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

§ 03 Zweck

1. Der Verein fördert den Segel- und Motorbootsport. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Ausbildung der Mitglieder in Theorie und Praxis und deren Unterstützung beim Erwerb von Führerscheinen für die Binnen-, Revier-, Küsten- und Hochseefahrt,
 - b) Weiterbildung der Mitglieder in Theorie und Praxis der Schiffsführung und -sicherheit, der Navigation, im Schifffahrtsrecht und in der Nachrichtentechnik,
 - c) Pflege des Fahrten- und Regattasegelns auf Binnengewässern und auf hoher See,
 - d) Informationsaustausch durch Vorträge, Erfahrungsberichte und Präsentationen in Schulen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

§ 04 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern.

§ 05 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sofern die Voraussetzungen des § 05 erfüllt sind, entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme des Bewerbers.
2. Wird der Antrag von der Mehrheit einer beschlussfähigen Vorstandssitzung befürwortet, so teilt der Vorstand dem Antragsteller mit, dass seinem Aufnahmegesuch stattgegeben ist.
3. Wird ein Aufnahmegesuch abschlägig beschieden, so teilt dies der Vorstand dem Antragsteller mit.

§ 07 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die in sonstiger Weise für würdig befunden werden, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, mit Zustimmung der Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder, sie sind jedoch von der Pflicht jeglicher Beitragszahlung entbunden.

§ 08 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung einen wenigstens einjährigen Beitragsrückstand nicht begleicht. Die Streichung wird dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand mitgeteilt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds,

mit Zustimmung der Mehrheit einer beschlussfähigen Vorstandssitzung. Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen durch den Vorstand mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächst folgenden Mitgliederversammlung den Beschluss des Vorstandes aufheben kann.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 09 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es sich nicht um Sitzungen des Vorstands handelt.
2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
Beiträge sind spätestens bis Ende Februar des laufenden Jahres zu bezahlen.
In Not befindlichen Mitgliedern können die Beiträge, auf schriftlichen Antrag des Betroffenen, vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, alle den Verein schädigenden Handlungen zu unterlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Die einzelnen Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung kann von Fall zu Fall durch Mehrheitsbeschluss einer beschlussfähigen Vorstandssitzung bewilligt werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung ihrer Beschlussfassung unterworfen sind.
2. Im Lauf der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung haben die Vorstandsmitglieder einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Alle drei Jahre sind in dieser Mitgliederversammlung der Vorstand und zwei Kassenspriifer zu wählen.
3. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich bei ihm beantragt wird.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Mitteilung der Tagesordnung in Form der schriftlichen Benachrichtigung eines jeden Mitglieds. Die Benachrichtigung muss mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintrag in ein fortlaufendes Protokoll. Die Niederschrift erfolgt durch den Verwaltungsvorstand (Geschäftsführer) oder durch den vom Vorstand bestimmten Protokollführer. Sie ist vom Vorstand und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Im Fall seiner Verhinderung treten der Verwaltungsvorstand (Geschäftsführer) und bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand (Schatzmeister) an seine Stelle.
8. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst eine Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.
9. Für Anträge zu einer Mitgliederversammlung, welche Satzungsänderungen betreffen, wie im § 17 dieser Satzung beschrieben, kann jedes Mitglied, welches an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, eine schriftliche Abstimmungsentscheidung abgeben. Daraus muss eindeutig das Stimmverhalten, entweder für den Antrag, gegen den Antrag oder Stimmenthaltung, ersichtlich sein und sie ist spätestens vor Beginn einer Mitgliederversammlung deren Vorsitzendem vorzulegen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden, der ein nautisches Befähigungszeugnis, mindestens für die Revierfahrt (amtliche Scheine für die Seeschiffahrt) haben muss.
 - b) dem Verwaltungsvorstand (Geschäftsführer),
 - c) dem Finanzvorstand (Schatzmeister)
3. Vorstand im Sinn des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der Verwaltungsvorstand (Geschäftsführer) und der Finanzvorstand (Schatzmeister), wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verwaltungsvorstand (Geschäftsführer) den Verein nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Finanzvorstand (Schatzmeister) ihn nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des Verwaltungsvorstands (Geschäftsführers) vertreten dürfen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen und über Grundstücke sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, die einen Betrag von € 2.000,- übersteigen, bedarf der Vorstand im Sinn des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit einer beschlussfähigen Vorstandssitzung.
4. Der Vorstand erledigt seine Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Teilnahme aller drei Vorstandsmitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Enthaltung die des Verwaltungsvorstandes.
6. Zum Aufgabenbereich des Vorstands gehören insbesondere, neben den bereits durch die Satzung bestimmten Fragen, die Behandlung aller wichtigen Vereinsangelegenheiten, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist, sowie die Festlegung der Vereinsveranstaltungen und die Ausarbeitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
7. Den Vorsitz im Vorstand führt der 1. Vorsitzende.

§ 14 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Die Funktionen des 1. Vorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz und aus § 13 der Satzung.
2. Der Verwaltungsvorstand (Geschäftsführer) hat die Korrespondenz des Vereins zu erledigen. Außerdem hat er in den Mitglieder- und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen..
3. Der Finanzvorstand (Schatzmeister) hat die finanzielle Seite des Vereins zu organisieren und zu verwalten.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden einzeln mit absoluter Mehrheit gewählt. Es kann offen abgestimmt werden, sofern kein Mitglied widerspricht, ansonsten geheim.. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche, relativ höchste Stimmenzahl, dann finden zwischen diesen Kandidaten Stichwahlen statt, bis einer die Mehrheit erhält.

2. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei Wahlen und Beschlussfassungen nicht mitgezählt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Satzung in maskuliner Form genannten Funktionsträger sind in femininer Form gleichwertig als Funktionsträgerinnen zu verstehen.

§ 17 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Außerdem muss der Gegenstand der Satzungsänderung spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Dreiviertelmehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen, nachdem zuvor de Antrag auf Auflösung des Vereins spätestens zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mitgeteilt wurde.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen wird in diesem Fall gemeinnützigen Zwecken zugeführt und der Stadt Gerlingen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
[Hier können Sie auch eine andere Stadt oder eine andere gemeinnützige Einrichtung wählen](#)
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 19 Vollzugsbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.